

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrats

Vorstoss-Nr.: 196-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.770

Eingereicht am: 11.08.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Brand (Münchenbuchsee, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 70/2016 vom 20. Januar 20166
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Scharfe Kritik des Verwaltungsgerichts an der Berner Fremdenpolizei und an den Sozialhilfebehörden – Welche Konsequenzen sind zu erwarten?

Der Berner Zeitung BZ, Ausgabe Emmental-Oberaargau, <http://mobile2.bernerzeitung.ch/articles/13292770>, war letzte Woche zu entnehmen, dass das Verwaltungsgericht die Stadtberner Fremdenpolizei und die Sozialhilfebehörden im Fall einer sozialhilfeabhängigen Brasilianerin scharf kritisierte. Das Amt für Migration des Kantons Bern hatte versucht, ihre Niederlassungsbewilligung wegen dauerhafter Sozialhilfeabhängigkeit in erheblichem Ausmass zu widerrufen. Die Beschwerde der Brasilianerin gegen diese Verfügung wurde gutgeheissen, aber nicht etwa, weil die Voraussetzungen für den Entzug der Niederlassungsbewilligung nicht gegeben waren, sondern wegen gravierender Fehlleistungen der Stadtberner Fremdenpolizei und der zuständigen Sozialhilfebehörden. Bei der Fremdenpolizei fehlten über eine Zeit von nicht weniger als 10 Jahren aus unerfindlichen Gründen alle Unterlagen über die Brasilianerin und ihre Tochter, die Sozialhilfebehörden hatten nie irgendwelche Sanktionen verfügt, obwohl die Frau nicht kooperierte, nicht zu Terminen erschien und schon gar keine Anstalten machte, zu arbeiten.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat diesen Fall?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass unser Sozialhilfesystem – nicht zuletzt wegen solch gravierender Fehler – allzu einfach missbraucht werden kann?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass durch solche Fälle der Unmut in der Bevölkerung über den Sozialhilfemissbrauch weiter geschürt wird?

4. Sind dem Regierungsrat weitere ähnliche Fälle bekannt?
5. Welche konkreten Massnahmen ergreift der Regierungsrat, damit solche Fälle in Zukunft verhindert werden können?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Nicht zuletzt mit Blick auf die Kritik des Verwaltungsgerichtes in dessen Urteil 2014/9 vom 3. Juli 2015 ist festzustellen, dass dieser Fall nicht durchgehend so abgewickelt worden ist, wie dies wünschbar gewesen wäre. Dies hat – wie dem erwähnten Verwaltungsgerichtsurteil zu entnehmen ist – bereits die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM) in ihrem Entscheid, welcher Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung war, so festgehalten. Wie aus der Antwort zu Frage 2 ersichtlich wird, erkennt der Regierungsrat indes keine gravierenden behördlichen Fehlleistungen. Der erwähnte Fall wurde im Nachgang zum Beschwerdeverfahren seitens der POM dennoch zum Anlass genommen, gewisse Abläufe im Bereich Aktenführung und -aufbewahrung sowie beim Widerruf von Niederlassungsbewilligungen wegen Sozialhilfebezugs zu überprüfen. In Bezug auf letzteres wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Zu Frage 2

Nein. Das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) sowie das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) stellen nach Auffassung des Regierungsrates taugliche Mittel zur Verfügung, um den Missbrauch des Sozialhilfesystems bzw. dessen Überbelastung zu verhindern (vgl. z.B. Art. 9, 19a, 36 und 40 SHG; Art. 44, 45, 62 lit. e, 63 Abs. 1 lit. c, 67 Abs. 2 lit. b, 85 Abs. 7 lit. c und 97 Abs. 3 lit. d AuG).

Im Übrigen gilt es zu betonen, dass im hier interessierenden Fall kein Sozialhilfemissbrauch festgestellt worden ist. Das Verwaltungsgericht hielt im Gegenteil fest, der betroffenen Ausländerin könne ihre langjährige Sozialhilfeabhängigkeit aus ausländerrechtlicher Sicht nicht vorgehalten werden. Aus den Sozialhilfeakten sei ersichtlich, dass die Stabilisierung der gesundheitlichen Situation im Vordergrund gestanden habe und als Voraussetzung für die Anordnung beruflicher Eingliederungsmassnahmen beurteilt worden sei. Die Sozialhilfebehörden seien aufgrund des gesundheitlichen Zustands der betroffenen Ausländerin zu keinem Zeitpunkt davon ausgegangen, diese sei auf dem freien Arbeitsmarkt vermittelbar (vgl. VGE 2014/9 vom 03. Juli 2015 E. 5.3 f.).

Angesichts der Schwierigkeiten dieses Falles insbesondere hinsichtlich der gesundheitlichen Situation der betroffenen Ausländerin kann den involvierten Sozialhilfebehörden kein gravierendes Fehlverhalten vorgeworfen werden, selbst wenn man rückblickend zur Auffassung gelangen sollte, dass dieser Fall allenfalls nach mehr Abklärungen und einem energischeren Vorgehen der Behörden verlangt hätte.

Zu Frage 3

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass das Thema "Sozialhilfemissbrauch" ein sensibles ist, polarisiert und kontrovers diskutiert wird. Es ist jedoch erneut zu betonen, dass im hier thematisierten Fall kein Sozialhilfemissbrauch festgestellt worden ist.

Zudem stellt die Sozialhilfegesetzgebung griffige Instrumente zur Bekämpfung von Sozialhilfemissbrauch bereit, die von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion finanziert werden. Die Sozialdienste haben die Möglichkeit die Sozialinspektion beizuziehen und verdeckte Ermittlungen zu führen. Auch können Sozialdienste bei der Beweismittelerhebung auf vertrauensärztliche Gutachten zurückgreifen.

Zu Frage 4

Nein, dem Regierungsrat sind keine weiteren ähnlichen Fälle bekannt.

Zu Frage 5

Wie bereits festgehalten, stellt das SHG zahlreiche Mittel zur Verfügung, mit welchen ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe verhindert werden kann (vgl. Antwort zu Frage 2). Diese erachtet der Regierungsrat als ausreichend.

Weiter ist festzustellen, dass die Anzahl der ausländerrechtlichen Wegweisungen infolge dauerhafter und erheblicher Sozialhilfeabhängigkeit seit Inkrafttreten des AuG zugenommen hat. Dies ist mitunter darauf zurückzuführen, dass die neue Ausländerrechtsgesetzgebung die Pflicht der Sozialhilfebehörden eingeführt hat, den Bezug von Sozialhilfe durch ausländische Personen den kantonalen Ausländerbehörden zu melden (vgl. Art. 97 Abs. 3 lit. d AuG i.V.m. Art. 82 Abs. 5 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]). Diese Pflicht wurde auf kantonaler Ebene in der BSIG-Weisung Nr. 1/122.21/2.1 vom 14. Juli 2014 konkretisiert. So wird sichergestellt, dass frühzeitig ausländerrechtliche Massnahmen geprüft werden können.

Was die Aktenführung und -aufbewahrung bei der Fremdenpolizei der Stadt Bern anbelangt, haben die Abklärungen der POM ergeben, dass seit Einführung der elektronischen Aktenführung im Jahr 2003 bei Erteilung von Niederlassungsbewilligungen keine Akten mehr vernichtet werden, wie es zuvor der Praxis entsprach. Die POM hat den Migrationsdienst des Kantons Bern (MIDI) aber dennoch beauftragt, für eine einheitliche Aktenführung und -aufbewahrung bei allen Migrationsbehörden im Kanton Bern zu sorgen.

Verteiler

- Grosser Rat